

golten, ausgenommen die Anteile an den direkten Bundessteuern (z. B. Couponsteuer, WUST). Es versteht sich von selbst, daß auch die veterinärämtlichen Vorschriften (Tierseuchenbekämpfung) in Liechtenstein gelten. Die Oeffnung der Grenze am Rhein und der freie Wirtschaftsverkehr von und nach der Schweiz machen die Anwendbarkeit der aufgezählten Vorschriften verständlich.

Dem Zollvertrage vom Jahre 1923 sind bereits andere wichtige Abkommen vorausgegangen. Ich erinnere hier nur an das «Uebereinkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung (kurz «Postvertrag» genannt) vom 10. November 1920. Darnach besorgt die PTT die gesamte Postverwaltung inklusive Telegraph, Telephon, Radio, Fernsehen und Postautodienst im Fürstentum Liechtenstein, wählt die Beamten und Angestellten im Fürstentum Liechtenstein — selbstverständlich im Einvernehmen mit der Regierung. Der gesamte Betrieb erfolgt aber auf gesonderte Rechnung des Landes Liechtenstein. Die Postwertzeichen (Briefmarken) dagegen läßt die Regierung auf eigene Kosten herstellen, die Kontrolle und Verwaltung erfolgt durch die PTT, wobei jedoch Liechtenstein das Recht zugestanden ist, eine sogenannte Verschleißstelle für Sammelzwecke zu unterhalten. Diese Verwaltung der Post funktioniert sehr gut, und die liechtensteinische Postbetriebsrechnung weist jährlich noch ein beachtliches Benefiz auf. Der Postvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist als mustergültig angesehen worden, so daß die UNO ihren Postvertrag mit den USA ebenfalls nach diesem bewährten Muster erstellen ließ!

Bis zum Zusammenbruch der Donaumonarchie hatten die österreichischen Auslandvertretungen auch die Interessen von Liechtensteinern im Ausland wahrgenommen, erledigten die liechtensteinischen Angelegenheiten aber unter dem